

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen

Frist

I/PABC-GV-38/13-94

Bezug

Bearbeiter

Klappe

Datum

Dr. Berger

2008

27. Sep. 1994

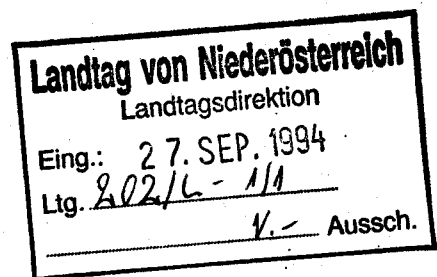
Betrifft

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
(LVBG-Novelle 1994); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:



A. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Anpassung des Dienstrechtes an die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art.28 in Verbindung mit Anhang V des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Folge "EWR-Abkommen") und die Umsetzung der Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 19 vom 24.1.1989, S 16; Art.30 iVm Anhang VII EWR-Abkommen; <EWR/Anh VII: 389 L 0048>) durch Rezipierung der entsprechenden Gesetzesstelle der DPL-Novelle 1994 (§ 9 Abs.3 bis 6) für den Bereich des Landesdienstes vorgenommen werden.

Um aufwendige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen des EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr.389/1994, verwiesen.

B. Mit einem gleichzeitig vorgelegten Gesetzesentwurf wird der VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (Landes-Reisegebührenvorschrift) neu gestaltet. Eine Verwaltungsvereinfachung, eine Deregulierung sowie eine weitgehende Kostenneutralität unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten waren Ziele dieser Neugestaltung.

Die Landes-Reisegebührenvorschrift gilt auch für die Vertragsbediensteten. Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Anpassungen. Darüber hinaus wurden eine Vereinfachung bei der Reisebeihilfe im Bereich des Straßenbau- und Erhaltungsdienstes vorgenommen und berechnete Spartenprobleme (Aushilfskindergärtnerinnen) erfüllt.

Die Kostenfolgen wurden bereits bei der erwähnten DPL-Novelle 1994 festgehalten. Sofern weitere Kosten zu erwarten sind, wird im besonderen Teil darauf hingewiesen.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.7 bis 12:

Hier handelt es sich ausschließlich um erforderlichen Anpassungen an die neugestaltete Landes-Reisegebührenvorschrift.

Zu Art.I Z.13:

Der Einsatz der Aushilfskindergärtnerinnen mit ständigem Dienstortwechsel wird in der Regel kurzfristig angeordnet und ist der Dienstort regelmäßig nur durch Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges zweckmäßigerweise zu erreichen.

Der Tendenz der Neuregelung im § 141 Abs.2 DPL 1972 folgend, soll daher für diese Einsatzfahrten nicht der Stammkindergarten, sondern die Wohnung maßgebend sein. Eine genaue Berechnung der Mehrkosten ist nicht möglich, weil naturgemäß ständige Änderungen

(variable Anzahl der Betroffenen, variable Einsatztage und Einsatzorte) erfolgen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Kosten unter S 300.000,-- jährlich liegen. Die im Erstentwurf vorgesehene Sonderregelung für nicht in Wien oder Niederösterreich wohnende Aushilfskindergärtnerinnen mit ständig wechselndem Dienstort wurde zufolge der vom Bundeskanzleramt geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken ersatzlos gestrichen. Dadurch sind keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten, zumal ein Regulativ bei der Dienstenteilung möglich ist.

Zu Art.I Z.14:

Die Neuregelung entspricht einer Forderung der Dienstnehmervertretung. Es soll klargestellt werden, daß bei Aushilfskindergärtnerinnen mit ständig wechselndem Dienstort eine Änderung des Prozentsatzes der Tagesgebühr (von 37,5% auf 12,5% ab dem 31. Arbeitstag) nicht zu erfolgen hat. Da in der Regel diese Aushilfskindergärtnerinnen an derselben Dienststelle nicht über 30 Tage Dienst versehen (bei länger andauernder Krankenstandsvertretung ist es denkbar), ist mit keinen wesentlichen Mehrkosten zu rechnen.

Zu Art.I Z.20:

Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist an sich kosteneutral. Da von der Neuregelung über 3000 Bedienstete betroffen sind, ist eine wesentliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zu erwarten. Nicht unbedeutende Mehrkosten treten durch die Änderung beim Faktor der Reisebeihilfe (siehe Art.I Z.9) ein. Diese Mehraufwendungen sind jedoch in der Berechnung zur DPL-Novelle 1994 enthalten und finden ihre Begründung in den gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Zu Art.I Z.21:

Im Interesse der erforderlichen Flexibilität wird eine Anregung der Straßenverwaltung folgend eine Sprengeländerung vorgenommen.

Zu Art.II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 1994) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fischer